

AUFNAHMEANTRAG



Ich beantrage die Aufnahme als Mitglied der
1. GROßEN BAD BRÜCKENAUER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1954

für

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Mobil-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Beitritt zum: _____

Als Mitglied verpflichte ich mich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbetrags gemäß der für das jeweilige Jahr gültigen Beitragsordnung. Die Abbuchung erfolgt im November des Vorjahres per SEPA Lastschriftmandat.

Darüber hinaus bringe ich mich gemäß §6 der Satzung aktiv durch die Übernahme von Helfertätigkeiten bei vereinseigenen Veranstaltungen ein. (für Minderjährige muss diese Pflicht von den gesetzlichen Vertretenden übernommen werden).

Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

Die Satzung der 1. Großen Bad Brückenauser Karnevalsgesellschaft regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne der DSGVO. (Satzung und Beitragsordnung können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden und stehen über die Homepage zum Download bereit.)

Mit meiner Unterschrift stimme ich der Satzung und der Beitragsordnung der 1. Großen Bad Brückenauser Karnevalsgesellschaft zu.

Ort/Datum _____

Unterschrift
(ggf. ges. Vertretende/r) _____

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
Wiederkehrende Zahlungen



**1. GROÙE BAD BRÜCKENAUER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1954 | Edelruh 8 |
97769 Bad Brückenau**

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE10 BK60 0000 7421 30

Mandatsreferenz
IBAN: DE53 7906 5028 0100 0100 22

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n), die

1. GROÙE BAD BRÜCKENAUER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1954

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich
weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der

1. GROÙE BAD BRÜCKENAUER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1954

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem
Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei
die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber
(Vorname, Name, Straße,
Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Die Mitgliederversammlung der 1. Große Bad Brückenaue Karnevalsgesellschaft 1954 (nachfolgend kurz: „BrüKaGe“) hat am 17.04.2026 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung mit sofortiger Gültigkeit beschlossen:



Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung kann gem. § 10 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

(1). Die Mitglieder der BrüKaGe sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe beträgt:

- Kinder von Mitgliedern unter 6 Jahre sind beitragsfrei;
- Kinder und Jugendliche: 35 € ;
- Erwachsene: 60 € ;
- Ehepartner/Lebensgemeinschaft: 90 € .

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ab Beitrittstag jeweils für das gesamte Jahr fällig und wird nach Beitritt per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die jährlich wiederkehrende Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im November des aktuellen Jahres für das folgende Jahr. Eine Änderung der Kontodaten ist unverzüglich mitzuteilen. Für die Deckung des Kontos hat das Mitglied zu sorgen, evtl. Storno- oder Mahngebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Im Mitgliedsbeitrag ist ein Versicherungsschutz des Mitglieds für Veranstaltungen und Auftritten, Trainingseinheiten sowie bei der Tätigkeit als Helfer, enthalten.

§3 Gardekostüme

(1) Die BrüKaGe stellt aktiven Tänzerinnen und Tänzern der Garden eine Uniform für Gardetanz sowie für öffentliche Auftritte. Die Uniform beinhaltet auch einen Hut und/oder ein Haarteil. Je nach Gruppe werden darüber hinaus unterschiedliche Ausrüstungsteile für Außenveranstaltungen und Umzüge von der BrüKaGe gestellt.

(2) Mitgliedern, die den Garden angehören, die in einer Kampagne jedoch nicht aktiv tanzen, kann nur dann eine Uniform der BrüKaGe gestellt werden, wenn der Bestand dies – nach Ausstattung aller aktiven Tanzenden – zulässt.

(3) Die Uniformen werden vor dem ersten offiziellen Termin einer Kampagne gegen Kautions- und Nutzungsgebühr von den Trainerinnen bzw. Trainern der jeweiligen Garde ausgehändigt. Die Zahlung von Kautions- und Nutzungsgebühr erfolgt im Gegenzug für den Erhalt des Gardekostüms und in bar.

(4) Die Nutzungsgebühr fällt mit der Ausgabe der Uniform an, unabhängig davon, wie oft oder ob die Uniform dann tatsächlich getragen wird. Die BrüKaGe nutzt diese Gebühr um Erhalt, Ersatz und Neuanschaffungen dieser Garde-Ausstattung zu finanzieren.

Die Nutzungsgebühr beträgt für alle Garden einheitlich: 15 € pro Kampagne



(5) Jedes Gardemitglied verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit der zur Verfügung gestellten Ausrüstung. Das Kostüm und alles Zubehör wird für die Dauer des Besitzes an jedem Teil mit dem Namen des Nutzenden versehen, um während der Kampagne Verwechslungen zu vermeiden. Die Beschriftung muss nach Rückgabe rückstandslos entfernt werden können.

(6) Nach Ende der Kampagne werden die Kostüme gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand der Trainerin bzw. dem Trainer vorgezeigt. Hierbei wird der altersgerechte Zustand geprüft. im Fall von Verschmutzung oder Defekten, die über normale Abnutzung hinausgehen, erhält der Nutzende die Auflage diese Mängel innerhalb einer Frist eigenständig zu beseitigen. Sollten die Mängel nicht beseitigt werden, wird von der Kautions ein angemessener Betrag einbehalten, um diese beheben zu lassen. Im Fall von schwerwiegender Beschädigung, deren Beseitigung durch die Kautions nicht gedeckt ist, hält sich die BrüKaGe vor, dem Verursachenden die Kosten zur Herstellung des ordnungs- und altersgemäßen Zustands in Rechnung zu stellen.

(7) Die Kautions für Uniformen werden in folgender Höhe festgelegt:

Rote Funken :	70 €	+ Jacke	30 €
Kindertanzpaar :	100 €		
Teenies :	100 €	+ Jacke	30 €
Tanzmariechen :	100 €		
Prinzengarde :	100 €		

§ 4 Showtanzkostüme

(1) Die Showtanzkostüme werden von den Trainerinnen und Trainern der jeweiligen Garde in der Kampagne, in der Showtanz getanzt wird, festgelegt und in Absprache mit den Tanzenden angeschafft. Hierdurch können Anschaffungskosten entstehen, die von den Tanzenden zu tragen sind.

(2) Die Anschaffungskosten werden von den Trainern dem Vorstand dargelegt. Die Vorsitzenden entscheidet situativ, in Absprache mit dem Kassier in Hinblick auf die finanzielle Situation des Vereins, über Zuschüsse zu den Showtanzkostümen allgemein.

(3) Nach Ende der Kampagne verbleiben die Kostüme im Eigentum der Tanzenden, sofern nicht vorab anderes vereinbart wurde.

§ 5 Vereinskleidung

(1) Weitere Kleidung wird nicht vom Verein gestellt.

(2) Die Mitglieder werden über Möglichkeiten zur (Sammel-)Bestellung von Vereinsjacken, Vereinsshirts, Elferratsmützen, Schals oder anderer Ausstattung informiert. Die Kosten trägt jedes Mitglied selbst. Die weitere Abwicklung wird jeweils für den Einzelfall kommuniziert.